

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.			
1	BWA mit UA	07.01.2009	x				
2	StR	21.01.2009					

### **Betreff**

**Punktuelle Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Fürth vom 29.06.1998 – hier: Auslegungsbeschluss**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom  
17.08.2010

### Anlagen

1. Nachtrag: Kurzerläuterung Änderungsbereich P 5 "Hintere Schwand"
2. Kartenübersicht mit Darstellung der geplanten Änderungsbereiche
3. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Lebensräumen im Gebiet der Stadt Fürth
4. Neufassung der Verordnung in der Fassung vom 05.08.2010
5. Einzelabwägungen

### **Beschlussvorschlag**

Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.  
 Die Verwaltung wird mit der öffentlichen Auslegung der punktuellen Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung beauftragt.

### **Sachverhalt**

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.01.2009 wurde die Verwaltung mit der Durchführung einer punktuellen Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) beauftragt.  
 Seinerzeit beschlossen wurde die Fortführung des Verfahrens mit folgenden Zielsetzungen:

### **Herausnahme von ca. 2 ha Flächen aus dem Landschaftsschutz in den Änderungsbereichen:**

- Cadolzheimer Straße (1)
- Grüntalstraße / Vacher Straße (2)
- Wilhelmshavener Straße (3)
- Heilstättenstraße (5)

Nach der o. g. Stadtratssitzung wurde der Änderungspunkt 2 aufgrund der nachfolgenden Beschlusslage des Bau- und Werkausschusses - vor Weiterleitung an die zu beteiligenden Stellen - wie folgt modifiziert:

- Zum Änderungsbereich 2 (Grüntalstraße /Vacher Straße) wurde die Kurzerläuterung durch den Hinweis ergänzt, dass der Bau- und Werkausschuss in der Sitzung am 04.02.2009 dem Stadtrat empfohlen hat, die Grenze beim Michelbach in der Landschaftsschutzverordnung unverändert zu belassen (eine Herausnahme ist nicht mehr erforderlich, da ein seinerzeit beantragtes Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl. Nr. 77 Gemarkung Vach per Ausnahmegenehmigung genehmigt wurde).

**Die zum Beteiligungsverfahren gegenüber den o. g. geplanten Herausnahmen abgegebenen Stellungnahmen werden zusammenfassend dargestellt und wie folgt abgewogen (Verwaltungsempfehlung jeweils kursiv gedruckt):**

### **Cadolzburger Straße (1)**

Mehrere Beteiligte - **Regierung von Mittelfranken, Wasserwirtschaftsamt (WWA), Bund Naturschutz (BN)** - weisen darauf hin, dass der Änderungsbereich teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Rednitz sowie im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt; auf Beachtung diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen wird hingewiesen.

*Die Überschwemmungsproblematik ist für die Herausnahme der Fläche aus der LSchVO unbeachtlich, wird jedoch im Falle weitergehender Planungen und Maßnahmen zu beachten sein. Der Hinweis der o. g. Beteiligten wird zur Kenntnis genommen.*

Die **Pflegerin für öffentliche Anlagen - Frau Stadträtin Galaske** - erhebt aufgrund der gegebenen Schutzwürdigkeit Einwände, zudem nach Ihrer Auffassung kein öffentliches Interesse an einer Änderung bestünde. Der wilde Parkplatz solle aufgelöst werden und die Talsaubegrünung ergänzt werden (s. Einzelabwägung).

*Bei den zur Herausnahme bestimmten Flächen handelt es sich um eine zulässigerweise errichtete Wohnbebauung mit Nebengebäuden (Grundstück Fl.Nr. 1240/2 Gem. Fürth) sowie um eine als Parkplatz genutzte Schotterfläche (Fl.Nr. 1240/4 Gem. Fürth).*

*Für den Teil des Wohngrundstücks, der dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist, hat der Landschaftsschutz nach Rechtsprechung des VG Ansbach v. 02.03.1983 gegenüber den nach § 34 BauGB bestehenden Baurechten zurückzutreten. Der Gartenteil des Wohngrundstücks ist überwiegend durch nicht heimische (Zier-)Gehölze, u.a. Koniferen geprägt, die entlang der talseitigen Grundstücksgrenze eine dichtwüchsige Eingrünung bilden. Daran angrenzend befinden sich mehrere großwüchsige Pappeln, die zusammen mit den Gartengehölzen in optischer Einheit als Talrandeingrünung in Erscheinung treten. Gleichwohl wird h. E. der Gartenfläche kein derart hohes landschaftliches Gewicht beigemessen, die eine Unterschutzstellung in Bezug auf die schutzwürdige Gebietskulisse des Talraumes erfordern würde.*

*Die geschotterte Stellplatzfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Baufläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Die Planung eines ursprünglich hier vorgesehenen Kindergartens wurde u. a. aufgrund vorhandener Altlasten nicht weiter verfolgt.*

*Auch nach Auffassung der für den Vollzug der LSchV zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (OA/U) sollte die Herausnahme der Flächen wie vorgesehen erfolgen, da sich auf den Grundstücken keine schutzwürdigen Biotope oder Anpflanzungen befinden. Der sich südlich an die Parkplatzfläche anschließende Gehölzbestand ist von der Herausnahme aus dem LSG nicht betroffen. Der Einwand der Pflegerin für öffentliche Anlagen wird zurückgewiesen, zumal die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz auch seitens des Naturschutzbeirates (NatSchB), des BN, des Landesbundes f. Vogelschutz (LBV) sowie des Bayer. Bauernverbandes (BBV) diesbezüglich als unproblematisch erachtet wurde.*

Der **NatSchB** regt jedoch an zu prüfen, inwieweit eine Eingrünung bzw. ein begradigter Grenzverlauf zum Landschaftsschutzgebiet hin realisiert werden könnte.

*Die Herausnahme der Gartenfläche auf Grundstück Fl.Nr. 1240/2 und die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes entlang der eingefriedeten Grundstücksgrenze erscheint auch nach erneuter Prüfung als angemessen und verhältnismäßig. Die Abgrenzung entlang der Einfriedung erscheint auch hinsichtlich des Vollzugs sinnvoll. Eine Eingrünung ist aufgrund des vorhandenen und weiterhin geschützten Vegetationsbestandes nicht erforderlich. Die Anregung des NatSchB wird nach erneuter Prüfung der Örtlichkeit zurückgewiesen.*

### **Grüntalstraße / Vacher Straße (2)**

Mehrere Beteiligte – die **Pflegerin für öffentliche Anlagen, der BN sowie der LBV** plädieren für die Beibehaltung der Landschaftsschutzausweisung im Änderungsbereich 2. Einzig der **BBV** äußert keine Bedenken gegen eine Herausnahme.

Seitens des WWA wird des Weiteren für den Uferbereich des Michelbaches darauf hingewiesen, dass gem. § 1 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Schutz der Gewässer aufgrund ihrer ökologischen Funktion vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbleiben haben; um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten sollte daher ein Pufferstreifen von 10 m Breite verbleiben.

*Aufgrund der Beschlusslage im Bau- und Werkausschuss (BWA) vom 04.02.2009 soll der Änderungsbereich 2 im Landschaftsschutz verbleiben. Die Anregungen zum Verbleib des Änderungsbereiches 2 werden aufgrund der o. g. Beschlusslage des BWA berücksichtigt.*

### **Wilhelmshavener Straße (3)**

Nach Auffassung der **Pflegerin für öffentliche Anlagen** darf der landschaftsprägende Hangbereich zum Farrnbachtal – insbesondere der nördliche Teilbereich unmittelbar am Rand der Talau – nicht für eine Bebauung freigegeben werden. Das eingeklagte Baurecht soll daher verhindert werden. Der Talraum, die Nähe zum Wäldchen und der Einschnitt in den Naturraum sollte von der Stadt verteidigt werden. Der Landschaftsschutz soll neu begründet werden und notfalls wieder ein juristisches Verfahren eingeleitet werden.

Auch der **BN** und der **LBV** fordern, den Bebauungsplan auf die o. g. hochwertige naturräumliche Situation abzustimmen und den Grundsätzen landschaftsgerechter und nachhaltiger Bebauung Rechnung zu tragen.

Der **NatSchB** beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob rechtliche Möglichkeiten bestehen, die derzeitige Bebauungsabsicht zu verbessern, d. h. den Eingriff zu minimieren.

**OA/U** verweist auf die Beschlusslage im NatSchB und weist vorsorglich darauf hin, dass ein ausreichender Abstand zum östlich angrenzenden Wald eingehalten wird.

Einzig der **BBV** äußert gegen eine Herausnahme dieser Fläche keine Bedenken.

*Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem seit 30.08.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 288. Aus rechtlichen Gründen ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet deshalb erforderlich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 14.08.2003 das eingeklagte Baurecht für die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke bestätigt. Die Regierung von Mittelfranken hatte der nachvollziehenden Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen wird. Folgerichtig hat der Stadtrat am 14.12.2005 zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die FNP-Gesamtfortschreibung die Verwaltung beauftragt, die LSchVO an die Darstellung des FNP anzupassen. Nachdem sich die Verwaltung bereits in der Vergangenheit vergeblich bemüht hat, eine Reduzierung der Bebauung zu erreichen, muss nunmehr das gerichtlich erstrittene Baurecht vollzogen und das Landschaftsschutzgebiet (wie schon zuvor der FNP) daraufhin angepasst werden. Erst nach Konkretisierung der Bauvorhaben könnte die Verwaltung ggf. nochmals versuchen die Planung zu optimieren und diesbezüglich rechtliche Möglichkeiten zu prüfen. Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Auflage der Regierung besteht das Erfordernis, das Landschaftsschutzgebiet der o. g. Rechtslage anzupassen. Aufgrund der o. g. rechtlichen Situation können die vorliegenden Einwände derzeit nicht berücksichtigt werden.*

### **Heilstättenstraße (5)**

Gegenüber der beabsichtigten Herausnahme aus dem Landschaftsschutz werden seitens der **Pflegerin für öffentliche Anlagen, BN und LBV** aufgrund der gegebenen Schutzwürdigkeit erhebliche Bedenken geäußert (siehe Einzelabwägungen). Diese werden auch seitens **OA/U** - unter Einbeziehung der Beurteilung durch den **NatSchB** - als berechtigt erachtet. Da die Fläche im Süden und Osten teilweise an den als FFH-Gebiet festgesetzten Stadtwald angrenzt, leiste diese - im Rahmen des sog. "Umgebungsschutzes" - einen wichtigen Beitrag. Des Weiteren befürchtet der **Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke**, dass bei einer völligen Herausnahme langfristig der Wunsch nach Lückenschluss, d. h. einer Bebauung, aufkommen könnte. Er regt eine Kleingartennutzung, die den Aspekten und Zielsetzungen des Landschaftsschutzes gerecht wird, an.

*Unter Einbeziehung und Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen kommt nunmehr auch das Stadtplanungsamt zu der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald gerechtfertigt ist. Die Fläche weist darüber hinaus auch ein gewisses naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf; auf Anregung des Baubeauftrag v. 10.12.2007 wurde die Fläche seinerzeit daraufhin seitens der Fachdienststellen geprüft und deren Eignung für das städtische Ökokonto zustimmend festgestellt. Hinsichtlich einer nachhaltigen Sicherung könnten die in Privatbesitz befindlichen Grundstücke u. U. erworben werden.*

Die auf den Verbleib im Landschaftsschutzgebiet abzielenden Anregungen werden daher berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung für die o. g. Änderungspunkte 1-5:**

Die Herausnahmen in den Änderungsbereichen 1 (Cadolzheimer Straße) und 3 (Wilhelmshavener Straße) in der Größenordnung von ca. 1,4 ha werden weiter verfolgt, die Bereiche 2 (Vacher Straße/Grüntalstraße) und 5 (Heilstättenstraße) verbleiben im Auslegungsentwurf weiterhin unter Landschaftsschutz.

**Weitere Zielsetzungen der punktuellen Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung betreffen die Erweiterung von Landschaftsschutzgebietsflächen in der Größenordnung von ca. 11 ha in den Änderungsbereichen:**

- Vacher Straße, ehem. Lagerplatz städt. Bauhof (6)
- Waldheim Sonnenland (7)
- Herboldshofer Landgraben (8)
- Bucher Landgraben (9)
- Kronacher Hard (10)

Nach der o. g. Stadtratssitzung wurde der Änderungspunkt 6 aufgrund eines Beschlusses des Bau- und Werkausschusses v. 17.06.2009 - vor Weiterleitung an die zu beteiligenden Stellen - dahingehend modifiziert, dass die bestehende Zufahrt des ehem. Bauhoflagers entlang dem Wiesengrund aufgrund der Hinterliegererschließung Vacher Straße 98 aus der beabsichtigten Erweiterung des Landschaftsschutzes herausgenommen wurde.

**Die zum Beteiligungsverfahren gegenüber den o. g. geplanten Erweiterungen bzw. Neuausweisungen abgegebenen Stellungnahmen werden zusammenfassend dargestellt und wie folgt abgewogen (*Verwaltungsempfehlung jeweils kursiv gedruckt*):**

#### **Vacher Straße, ehem. Lagerplatz städt. Bauhof (6)**

Die Neuausweisung wird von allen Beteiligten begrüßt bzw. als unproblematisch erachtet. Die im Nachgang zur Stadtratssitzung vom Bauausschuss beschlossene Herausnahme sei allerdings nach Auffassung der **Pflegerin StRin Galaske** aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht hilfreich, da im Bereich der Nachbargrundstücke diesbezüglich ebenfalls Begehrlichkeiten geäußert werden könnten. *Das ehemalige Bauhofgelände ist aufgrund seiner naturräumlichen Lage und Geländebeschaffenheit landschaftlicher Bestandteil der Regnitztaale. Die Einbeziehung des unbebauten, durch die vormalige Nutzung belasteten Grundstücks in das LSG soll zur nachhaltigen Entwicklung und Wiederherstellung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes am Standort beitragen. Seitens der Verwaltung wurde im Stadtrat v. 21.01.2009 zunächst die Aufnahme des gesamten städtischen Grundstücks vorgeschlagen. Die mit Beschluss des BWA v. 17.06.2009 empfohlene geringfügige Reduzierung zugunsten der Erschließung des Bauvorhabens Vacher Straße 98c (es handelt sich hierbei um eine bestehende, asphaltierte Zufahrt bis zur Toranlage des ehem. Bauhoflagers) liegt im Ermessen der Stadt Fürth und erscheint unter Abwägung der Nutzungsinteressen gegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als angemessen. Die vorliegenden zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Einwand der Pflegerin für öffentliche Anlagen zur nachträglichen Reduzierung des LSG im Zufahrtsbereich wird zurückgewiesen.*

#### **Waldheim Sonnenland (7)**

Zustimmung **OA/U, NatSchB, der Pflegerin Galaske, des BN und LBV sowie des BBV.**  
*Die vorliegenden zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.*

#### **Herboldshofer Landgraben (8)**

Zustimmung **OA/U, NatSchB, der Pflegerin Galaske, des BN und LBV sowie des BBV.**  
Seitens des **Wasserverband Knoblauchland (WVK)** wird aufgrund der Lage im Verbandsgebiet (Berechnungsflächen) befürchtet, dass durch die gepl. Landschaftsschutzgebietsausweisungen dingliche Berechnungsflächen verloren gingen und hierdurch der Verband geschwächt würde. Für die wegfallenden Flächen seien daher Entschädigungsansprüche des Verbandes festzulegen. Weitere Hinweise beziehen sich u. a. auf erdverlegte Brauchwasserleitungen und Glasfaserkabel im o. g. Änderungsbereich. Im Zusammenhang mit Bauleitplanverfahren (Einrichtungszentrum Steinach) u. Verkehrsprojekten (S-Bahn, A73-Ausfahrt) könnten hier ggf. Rohrleitungsumlegungen erforderlich werden, deren Kosten vom Träger der Maßnahme zu übernehmen wären. Der WVK geht davon aus, dass er nach § 7 von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sei.

*Änderungsnummer 8 befindet sich im Eigentum der Stadt Fürth und ist aufgrund der Realnutzung bzw. Zweckbindung als ökologische Ausgleichsfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich. Durch die Ausweisung als LSG soll der Schutz der fraglichen Fläche gestärkt und deren Funktion langfristig sichergestellt werden. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für den WVK. Der Erlass zur Änderung der LSchVO führt aber weder zu einer Notwendigkeit zur Verlegung von Leitungen, noch zur Durchführung baulicher Maßnahmen oder zur Einrichtung von Grunddienstbarkeiten. Die Sicherstellung von Kostenübernahmen für Leitungsverlegungen und die Festlegung von Entschädigungsansprüchen ist im Rahmen der LSchVO daher nicht geboten. Entschädigungsansprüche die im Zusammenhang mit o. g. Planverfahren stehen, werden im Rahmen dieser Verfahren gesondert geprüft.*

*Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Einwand des WVK ist gegenstandslos und daher zurückzuweisen. Der Hinweis des WVK auf ggf. erforderlich werdende Rohrleitungsumlegungen wird zur Kenntnis genommen.*

*Der Hinweis auf § 7 der Rechtsverordnung wird berücksichtigt, da der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsanlagen von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen sind.*

Seitens der **Stadt Nürnberg** wird auf den Ausbau der Würzburger Straße und deren Fortsetzung auf Fürther Stadtgebiet hingewiesen. Der Straßenausbau sieht Eingriffe in Flächen vor, die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen. Die Rahmenbedingungen und Details der Planung seien jedoch noch zwischen Nürnberg und Fürth abzustimmen. Um Überschneidungen der Trasse der geplanten Straßenverbreiterung mit dem Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen Korridor in 10m Breite westlich bzw. nördlich der Würzburger Straße/ Fürth-Herboldshof aus dem Landschaftsschutzgebiet auszuklammern, im Bereich der Trafostation wird ein Korridor in 20m Breite gefordert.

*Gemäß der vorliegenden Planunterlagen wird das zur Erweiterung vorgesehene Landschaftsschutzgebiet durch den geplanten Straßenausbau der FÜS4 nur im äußersten Randbereich berührt. Unter Berücksichtigung der Interessen der überörtlichen, gemeinsamen Verkehrsplanung der Städte Nürnberg und Fürth wird die Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes an den geplanten Trassenverlauf entsprechend angepasst.*

*Auf eine darüber hinausgehende Zurücknahme der geplanten Landschaftsschutzgebietsgrenze um 10 m zur Sicherung von Planungsoptionen wird verzichtet, da in Aussicht gestellt werden kann, dass bei Bedarf der Sachverhalt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur FÜS4 entsprechend gewürdigt und zugunsten des Verkehrsprojektes abgewogen werden kann. (Auch wäre eine Befreiung von den Schutzvorschriften nach Art. 6 LSchVO anzunehmen.) Auch im Bereich der bestehenden Trafostation wird auf eine Zurücknahme verzichtet, da gem. § 7 Punkt 5 LSchVO „der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen“ von den Beschränkungen der LSchVO ausgenommen sind. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann aber erst nach weiterer Konkretisierung der Straßenplanung näher geprüft werden.*

#### **Bucher Landgraben (9)**

- **Zustimmung OA/U, NatSchB, der Pflegerin Galaske, des BN sowie des LBV.**  
*Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.*
- Gleichlautende Bedenken wie gegenüber dem Herboldshofer Landgraben werden jedoch seitens des **WVK** vorgebracht.  
*Änderungsnummer 9 befindet sich im Eigentum der Stadt Fürth und ist aufgrund der Realnutzung bzw. Zweckbindung als ökologische Ausgleichsflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich. Durch die Ausweisung als LSG soll der Schutz der fraglichen Fläche gestärkt und deren Funktion langfristig sichergestellt werden. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für den WVK. Der Einwand des WVK ist gegenstandslos und daher zurückzuweisen. Der Hinweis des WVK auf ggf. erforderlich werdende Rohrleitungsumlegungen wird zur Kenntnis genommen und wie zum Änderungsbereich 8 abgewogen.*
- **Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ronhof, der BBV sowie der Pfleger für liegende Gründe und landwirtschaftliche Gründe** befürchten, dass die zweckgebundene Nutzung des auf Grundstück Flur-Nr. 362 Gemarkung Ronhof befindlichen Regenrückhaltebeckens durch Auflagen der LSchVO nicht gewährleistet seien und beantragen daher eine Herausnahme der Fläche aus der Schutzgebietsverordnung oder zumindest die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewirtschaftung der Regenrückhaltefläche.  
***Im fraglichen Bereich wurde der Bucher Landgraben renaturiert. Ein Regenrückhaltebecken wurde dort nicht errichtet. Die Renaturierung des Bucher Landgrabens entspricht den naturschutzrechtlich verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Fläche ist deren Unterschutzstellung nach Art. 10 BayNatSchG und Einbeziehung in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Bucher Landgraben“ gerechtfertigt. Nachdem die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers und der Ufer gem. § 7 Abs. 5 und 7 LSchVO durchgeführt werden können, ist der Einwand diesbezüglich berücksichtigt.***

### **Kronacher Hard (10)**

- Zustimmung **OA/U, NatSchB, BBV, der Pflegerin Galaske, des BN sowie des LBV**.  
*Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.*
- Seitens **NatSchB und OA/U** wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bis hin zur A 73 umgesetzt werden kann.  
*Im fraglichen Bereich stellt der wirksame FNP mit integriertem Landschaftsplan Grünflächen sowie im Zusammenhang mit den Umfeld liegenden Kleingarten- und Sportnutzungen hier einen geplanten öffentlichen Parkplatz dar. Nachdem eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet den auf eine Parkplatznutzung abzielenden bauleitplanerischen Zielsetzungen entgegen stehen würde, kann die o. g. Anregung nicht berücksichtigt werden.*
- Gleichlautende Bedenken wie zum Herboldshofer Landgraben und dem Bucher Landgraben werden seitens des **WVK** vorgebracht.  
*Änderungsnummer 10 befindet sich im Eigentum der Stadt Fürth und ist aufgrund der Realnutzung (Waldbestand) einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich. Der fragliche Bereich liegt außerhalb des Verbandsgebietes. Durch die Ausweisung als LSG soll der Schutz der fraglichen Fläche gestärkt und deren Funktion langfristig sichergestellt werden. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für den WVK. Der Einwand des WVK ist gegenstandslos und daher zurückzuweisen. Der Hinweis des WVK auf ggf. erforderlich werdende Rohrleitungsumlegungen wird zur Kenntnis genommen und wie beim Änderungsbereich 8 abgewogen.*

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung für die o. g. Änderungspunkte 6-10:**

**Die in Aussicht genommenen Erweiterungen in den Änderungsbereichen 6-10 werden im Auslegungsentwurf weitestgehend unverändert beibehalten.**

**Die vom Stadtrat im vergangenen Jahr gewünschte "Fortführung" der auf eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz abzielenden "Privatanträge" führte im Beteiligungsverfahren zu folgenden Ergebnissen:**

### **Flexdorfer Straße (P1)**

Der dem StR im vergangenen Jahr vorgelegten Verwaltungsempfehlung wurde von nahezu allen Beteiligten zugestimmt und seitens der **Regierung v. Mittelfranken, der Pflegerin für öffentliche Anlagen, BN, LBV, OA/U und NatSchB** in den jeweiligen Stellungnahmen argumentativ bekräftigt. Demnach sollte aus naturschutzfachlicher Sicht das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden und im LSG verbleiben. Die Fläche gehört zum schutzwürdigen Zenntalhang. Eine weitere Bebauung würde den Bereich zunehmend vom Talgrund abschnüren. Durch das letzte an die eigentliche Bebauung anschließende Gartengrundstück sei die Grenze zur freien Landschaft klar definiert. Diese eindeutige Zäsur in der Landschaft solle nicht aufgegeben werden. Nördlich des fraglichen Grundstückes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LBH 4). Zum Schutz des Landschaftsbestandteiles sei das zur Straße vorgelagerte Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner Pufferwirkung sinnvoll.

Befürwortet wird eine Herausnahme nur seitens des **BBV und des Pflegers für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke, StR Tiefel**. Diese führen an, dass der Bereich aufgrund der Größe, aber auch der Lage keine wesentlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und den Landschaftsschutz habe und eine im Zuge der Bebauung standortangepasste Bepflanzung am Nordrand eine sinnvolle Ergänzung zum LBH mit Pufferfunktion darstellen würde. Die Abfindung des vom Hofe weichenden Erben mit einem werthaltigen Baugrundstück sichere die Existenz des Betriebes und seiner Arbeitsplätze.

*Die o. g. Stellungnahmen zur Beibehaltung der vorhandenen Landschaftsschutzgebietsausweisung werden zur Kenntnis genommen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Herausnahme aus der Gebietskulisse und der vorliegende Bebauungswunsch den Gebietszusammenhang aufweichen und dem im öffentlichen Interesse stehenden, erklärten Schutzzweck, die seitlichen Talhänge landschaftsgerecht zu erhalten und vor Bebauung zu schützen, zuwiderlaufen würden.*

Die Anregungen des Bayer. Bauernverbandes und des Pflegers StR Tiefel werden aufgrund der o. g. Ausführungen zurückgewiesen. Der Bereich P 1 verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.

#### **Nähe Stadtwald, südlich Rennweg P2**

Der bisherigen Verwaltungsempfehlung wurde von allen Beteiligten beigetreten und seitens der **Regierung v. Mittelfranken, der Pflegerin für öffentliche Anlagen, BBV, BN, LBV, OA/U und NatSchB** durch verschiedene Ausführungen nochmals bekräftigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden, sondern im LSG verbleiben (siehe Einzelabwägungen).

Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung ist nicht sinnvoll, da sich die betroffenen Grundstücke innerhalb einer als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen größeren Fläche befinden und diese Grundstücke im Zusammenhang gesehen werden müssen. Eine punktuelle Herausnahme einzelner Flächen aus dem Flächenverbund ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Würde man dem Antrag folgen, so hätte dies sicherlich eine weitere Bebauung und Zersiedelung der Landschaft zur Folge, was in Anbetracht der Nähe zum Stadtwald für das Ortsbild abträglich wäre. Der Bereich P 2 verbleibt aus o. g. Gründen im Landschaftsschutzgebiet.

#### **Nähe "Am Stadelhof P3"**

Der bisherige Verwaltungsempfehlung wurde von allen Beteiligten zugestimmt und seitens der **Regierung v. Mittelfranken, der Pflegerin für öffentliche Anlagen, BBV, BN, LBV, OA/U und NatSchB** durch verschiedene Ausführungen nochmals bekräftigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden, sondern im LSG verbleiben (siehe Einzelabwägungen).

*Das Grundstück grenzt an eine steile, lang gezogene Terrassenkante des Regnitztals. Hierbei handelt es sich um einen Trockenstandort, der laut Biotopkartierung und ABSP in Teilbereichen 13 d Charakter aufweist. Zum Erhalt der bestehenden Hangbepflanzung und zur Entwicklung des Trockenstandortes ist eine Pufferfläche zur Bebauung erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher diese Fläche im LSG verbleiben.*

Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich P 3 verbleibt aus o. g. Gründen im Landschaftsschutzgebiet.

#### **Nördlich Atzenhofer Straße (P4)**

Der bisherigen Verwaltungsempfehlung wurde von nahezu allen Beteiligten gefolgt und seitens der **Regierung v. Mittelfranken, der Pflegerin für öffentliche Anlagen, BBV, BN, LBV, OA/U und NatSchB** durch verschiedene Ausführungen nochmals bekräftigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden, sondern im LSG verbleiben (siehe Einzelabwägungen).

Einzig der **Pfleger für liegende Gründe und landwirtschaftliche Grundstücke** StR Tiefel befürwortet die gewünschte Herausnahme, da die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung sei und bebaut werden könne. Langjährig in Fürth lebende Grundeigentümer sollten aus gesellschaftspolitischer Sicht die Möglichkeit bekommen für ihre Familien in Fürth eine Wohnexistenz zu schaffen.

*Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Schutzgebietes Zenntal. Sie grenzt an wertvolle Gehölzbestände des Farrnbachtales an, die durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung von StR Tiefel wird aufgrund der dem entgegenstehenden o. g. Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Der Bereich P 4 verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.*

#### **Nachtrag "Hintere Schwand" (P5)**

Aufgrund eines vorliegenden Bebauungswunsches soll nunmehr ein weiterer privater Änderungswunsch als Nachtrag im Bereich in die anstehenden Beratungen einbezogen werden. Der fragliche Bereich liegt zwischen Farrnbach und Bahnlinie südwestlich der Vacher Straße. Eine Kurzerläuterung mit genauer Lage dieses weiteren Änderungswunsches ist als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Nachtrag nicht den gem. Art. 46 Abs. 1 BayNatSchG zu beteiligenden Stellen vorgelegen hat. Im Falle einer gewünschten Einbeziehung könnten diese aber im Rahmen der Auslegung hierzu ggf. noch eine Stellungnahme abgeben.

*Das Ordnungsamt gibt zu bedenken, dass der Ortsrand im beantragten Änderungsbereich P5 durch die bestehende Begrünung derzeit optimal ausgestaltet ist und das Landschaftsbild dementsprechend*

*als hochwertig empfunden wird. Seitens des Baureferates wird jedoch die geringfügige Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes – unter der Prämisse einer entsprechenden Ersatzeingrünung und Neugestaltung des Ortsrandes – als vertretbar erachtet. Die gewünschte Herausnahme (Änderungswunsch P5) sollte daher in den Auslegungsentwurf eingestellt werden.*

**Beschlussvorschlag der Verwaltung für die o. g. Änderungsbereiche P1-P4:**

**Den Verwaltungsempfehlungen wird beigetreten. Die auf eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet abzielenden "Privatanträge P1-P4" werden nicht weiter verfolgt und verbleiben im Auslegungsentwurf weiterhin unter Landschaftsschutz. Änderungswunsch P5 wird im Auslegungsentwurf berücksichtigt.**

**Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf die Änderung der Rechtsverordnung (siehe Anlage).**

Die als Anlage beiliegende Rechtsverordnung wurde im vergangenen Jahr in den politischen Gremien noch nicht erörtert. Nachdem aber für das Beteiligungsverfahren den zu beteiligenden Stellen neben den o. g. beschlossenen Änderungspunkten auch ein Textentwurf der Rechtsverordnung zuzuleiten war, musste der rechtskräftige Verordnungstext auf die in Aussicht genommenen Änderungspunkte abgestimmt werden.

Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Rechtsverordnung hierbei auch im Hinblick auf den Vollzug optimiert. Diesbezüglich optimiert wurde z. B. in § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung die Erlaubnis von Gewächshäusern und Pferdekoppeln. Eine weitere Änderung betrifft § 2 (Schutzgebietsgrenzen) der Verordnung. Der Grenzverlauf wird nunmehr dahingehend definiert, dass nicht mehr die Innenkante des Begrenzungsstriches, sondern die mit grüner Farbe dargestellten Landschaftsräume die Schutzgebietsgrenzen darstellen.

Aufgrund der langwierigen Abstimmungen der Rechtsverordnung konnte das gem. Art. 46 Abs. 1 bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) durchzuführende Beteiligungsverfahren daher auch erst mit Schreiben v. 16.07.2009 veranlasst werden.

Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren mussten noch weitere Änderungen, die sich durch das zum 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergaben, in den vorgesehenen Verordnungstext (Entwurf) eingearbeitet werden. Durch dieses Bundesgesetz wurden Teile des BayNatSchG außer Kraft gesetzt. Das BayNatSchG selbst muss noch angepasst werden. Falls vor Erlass der Verordnung ein angepasstes BayNatSchG bekannt gemacht wird, wird diesbezüglich eine weitere Korrektur der Verordnung erforderlich werden.

**Die zum Beteiligungsverfahren gegenüber den o. g. geplanten Änderungen der Rechtsverordnung abgegebenen Stellungnahmen werden zusammenfassend dargestellt und wie folgt abgewogen (*Verwaltungsempfehlung jeweils kursiv gedruckt*):**

**Stellungnahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 10 (Pferdekoppeln)**

Der **Bayerischen Bauernverbandes BBV (35)** vertritt die Auffassung, dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bereits durch viele gesetzliche Auflagen eingeschränkt sei, sodass die hinzukommende Erlaubnispflicht von Pferdekoppeln nicht auch noch hingenommen werden könne. Allerdings sollten Gebäude, die über die Nutzung eines Unterstandes in diesem Bereich hinausgehen, weiterhin genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig bleiben. Dies gelte auch für Reitanlagen wie z. B. Reitplätze, Longierplätze und ähnliches.

Der **Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)** Herr StR Tiefel wendet sich ebenfalls gegen die hinzukommende Erlaubnispflicht von Pferdekoppeln. Nachdem "Zäune und Einfriedungen aller Art" ohnehin erlaubnispflichtig seien, erscheint es aus seiner Sicht nicht sachgerecht, allein die Landnutzung durch Pferde und deren Halter in einem speziellen Punkt zu diskreditieren (siehe Einzelabwägung).

*Die Aufnahme von Pferdekoppeln zu den erlaubnispflichtigen Handlungen ergibt sich aus der seitens der Unteren Naturschutzbehörde festgestellten Konfliktlage durch schon bestehende Pferdekoppeln in Landschaftsschutzgebieten. Dies betrifft gleichermaßen Pferdekoppeln, die im Rahmen eines*

landwirtschaftlichen Betriebes oder zur freizeithlichen Hobbytierhaltung errichtet wurden. Aus Sicht der Vollzugsbehörde ist vor allem ein präventiver Schutz der Landschaftsschutzgebiete anzustreben. Mit der Aufnahme von Pferdekoppeln zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen in § 5 des Verordnungstextes ist es der Vollzugsbehörde nunmehr möglich, bereits vor Errichtung einer Pferdekoppel deren standörtliche Verträglichkeit im Hinblick auf die Wahrung des schutzgegenständlichen Gebietscharakters einzelfallbezogen zu prüfen. Hierdurch können landschaftlich sensible Bereiche von Pferdekoppeln freigehalten bzw. gegebenenfalls eine störende Anhäufung verhindert werden.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch Pferdekoppeln ist der Erlaubnisvorbehalt zur einzelfallbezogenen Prüfung geboten. Die o. g. Einwendungen zur Problematik der Pferdekoppeln werden unter Einbeziehung der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (siehe Einzelabwägung) zurückgewiesen.

In Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten wird Nr. 10 allerdings wie folgt ergänzt: "10. Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazu gehörenden Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern".

Der Bund Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Aufnahme von Pferdekoppeln als erlaubnispflichtige Anlagen im Verordnungsentwurf und hält diese Ergänzung gleichermaßen für erforderlich.

Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

### **Stellungnahmen zu § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung (Erklärung des Einvernehmens)**

Der **Bayerischen Bauernverbandes BBV (35)** lehnt die Einfügung des Satzes "Die Erlaubnis wird gemäß Artikel 13 a Bayerisches Naturschutzgesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegt und die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - ihr Einvernehmen erklärt hat" ab, da die derzeit verwandte Formulierung inhaltlich ausreiche und das Einvernehmen eine eigentumsrechtliche Einschränkung der Grundstückseigentümer darstelle.

Durch die Einfügung soll die gültige Rechtslage und die erforderliche Vorgehensweise vollständig dargestellt werden. Die Ergänzung des § 5 Abs. 2 der LschVO ist nach Prüfung der Fachdienststellen nicht verzichtbar. Der Einwand des Bauernverbandes wird zurückgewiesen (s. Einzelabwägung).

### **Stellungnahmen zu § 4 Abs. 2 Ziffer 5 der Rechtsverordnung (standortheimische Bepflanzung)**

#### **Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle Erlangen AELF(36)**

Bereich Forsten bittet um Erweiterung des Verordnungstextes in § 4 Abs. 2 Ziff. 5 des Textentwurfes; dieser verbietet die Einbringung nicht standortheimischer Pflanzen. Nachdem aus forstlicher Sicht die Einbringung der Baumart Douglasie als unverzichtbar erachtet wird, erfolgt die Anregung Ziff. 5 um folgenden Passus zu erweitern: "ausgenommen ist die Einbringung standortsgemäßer Baumarten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft".

*Die rechtskräftige LSchVO schließt den Anbau der Douglasie als „nicht standortheimische Bepflanzung“ (§ 4 Abs. 2 Ziff. 5) aus und eröffnet auch für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft keine diesbezügliche Ausnahme (§ 7 Ziff. 1). Bezug nehmend auf § 40 BNatSchG soll daher die VO wie folgt geändert werden:*

§ 4 (2) Insbesondere verboten ist: 5. das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren. Der Einwand des AELF wird durch Ergänzung des § 7 um Nr. 10 berücksichtigt: "10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft." (siehe Einzelabwägung)

Der **Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)** Herr StR Tiefel regt an, § 4 Abs. Ziff. 5 dahingehend zu modifizieren, dass standortheimische Bepflanzungen ermöglicht werden (s. Einzelabwägung).

*Nach Prüfung der Vollzugsbehörde soll § 4 Abs.2 Ziff. 5 der Rechtsverordnung Bezug nehmend auf § 40 BNatSchG wie folgt geändert werden: Insbesondere verboten ist "5. das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren".*

Die Anregung von StR Tiefel wird durch Ergänzung des § 7 um Nr."10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft." (siehe Einzelabwägung) berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Rechtsverordnung:**

Der Verwaltungsempfehlung wird beigetreten. Die Rechtsverordnung wird gem. o. g. Abwägung modifiziert.

**Abschließender Hinweis zum Kartenentwurf der LSchVO**

Hinsichtlich der Kartendarstellung wird es seitens des SpA für erforderlich erachtet, dass die Landschaftsschutzkarte zukünftig in digitaler Form zur Verfügung steht. Bei der Übertragung der vorliegenden Landschaftsschutzkarte auf die digitale Stadtgrundkarte wurden im Grenzverlauf jedoch einige Abweichungen erkennbar. Diese erfordern geringfügige Korrekturen bzw. Anpassungen an die neue Kartengrundlage. Da die Anpassungen keinen Eingriff in das Eigentumsrecht zur Folge haben sind diese h. E. als redaktionelle Änderungen einzustufen. Im weiteren Verfahren soll daher der digitalisierte Landschaftsschutzplan ausgelegt werden.

Nach Auswertung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist nunmehr der Entwurf zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung mit der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth" in der Fassung v. 05.08.2010 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass zur Auslegung nur zu den o. g. punktuellen Änderungspunkten Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht werden können.

Die hierzu fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden geprüft und nach abschließender Behandlung im Stadtrat das Abwägungsergebnis den Betroffenen mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten		€	
n		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. OrgA/4-Dr zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 17.08.2010

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Schamicke

Tel.:  
3325